



Universität Hamburg

Nr. 9 vom 6. April 2009

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 4. Februar 2009

Das Präsidium der Universität hat am 12. März 2009 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz-HZG) (HmbGVBl. S. 515) die von der Fakultät Wirtschaft und Sozialwissenschaften am 4. Februar 2009 beschlossene Neufassung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschaft und Sozialwissenschaften genehmigt.

A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

frei

B. Konsekutive Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

1.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren:

Die Bewerberinnen und Bewerber werden je nach Fachgebiet des Studienerstabschlusses in drei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe 1: Rechtswissenschaft,
- Gruppe 2: Sozialwissenschaft (Soziologie, Politikwissenschaft), Psychologie, Erziehungswissenschaft),
- Gruppe 3: Sonstige (Sozialökonomie, Sozialpädagogik, Medizin u.a.).

Für Gruppe 1 werden 30 %, für Gruppe 2 werden 50 % und für Gruppe 3 werden 20 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

b) Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

- ba) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- bb) nachgewiesene Vorkenntnisse auf kriminologisch relevanten Wissensgebieten (wie z. B. Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtssoziologie, Rechtspsychologie),
- bc) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

Dabei werden die Kriterien ba), bb) und bc) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Kriterien ba) und bb) werden mit jeweils 45 % und das Kriterium bc) mit je 10 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

c) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter a) genannten Fachgruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese zu gleichen Teilen auf die anderen Gruppen verteilt.

1.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang gebildet wird.

2. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der in den konsekutiven Masterstudiengängen

- **Europastudien,**
- **International Business Administration,**
- **Entrepreneurship,**
- **Human Resource Management - Personalpolitik,**
- **Ökonomische und Soziologische Studien**

zur Verfügung stehenden Studienplätze, richtet sich die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber nach § 31 in Verbindung mit Z §§ 1 und 2 der für diese Studiengänge geltenden Masterprüfungsordnung.

3. Masterstudiengang Politikwissenschaft

3.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl sowie ggf. Darstellung weiterer relevanter Vorkenntnisse (weitere akademische Abschlüsse, Berufs- und Praxistätigkeit etc.),
- c) zwei Referenzschreiben von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und/oder Arbeitszeugnisse und/oder sonstige Empfehlungsschreiben,
- d) englische Sprachkompetenz (Abiturnote, Sprachtests, Auslandsaufenthalte etc.).

Dabei werden zunächst aus den nach Absatz 1 zu berücksichtigen Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 50 % mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt. Bei gleicher Note entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, danach das Los. Für die weitere Auswahl werden die Kriterien b) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: a) 50 %, b) 25 %, c) 15 %, d) 10%.

3.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus drei Professorinnen bzw. Professoren und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Politikwissenschaft mitwirken, sowie einer bzw. einem Studierenden in beratender Funktion ohne Stimmrecht, die bzw. der im Masterstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert ist, besteht.

3.3 Sofern der Auswahlkommission eine Entscheidung auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen nicht möglich ist, kann in einem Auswahlgespräch geklärt werden, ob der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Zulassung zum Masterstudiengang erteilt wird.

4. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft

4.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- c) Auswahlgespräche.

Dabei werden zunächst aus den nach Absatz 1 zu berücksichtigen Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 50 % mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt. Bei gleicher Note entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, danach das Los. Für die weitere Auswahl werden die Kriterien b) und c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien a) und c) mit jeweils 40 % und das Kriterium b) mit 20 % gewichtet.

4.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die nach Maßgabe der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird.

5. Masterstudiengang Soziologie

5.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Soziologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- c) nachgewiesene Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung, deskriptive Statistik und Inferenzstatistik.

5.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus drei Mitgliedern des akademischen Personals des Instituts für Soziologie besteht, davon mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren. Die Kriterien a), b) und c) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 50 %, die Kriterien b) und c) werden mit jeweils 25 % gewichtet.

5.3 Sofern der Auswahlkommission eine Entscheidung auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen nicht möglich ist, kann in einem Auswahlgespräch geklärt werden, ob der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Zulassung zum Masterstudiengang erteilt wird.

6. Masterstudiengang Betriebswirtschaft

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Kriterium:

- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bzw. der aktuellen Durchschnittsnote).

7. Masterstudiengang Economics

7.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht eingereicht werden müssen:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- c) zwei Referenzschreiben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

7.2 Dabei werden zunächst aus den nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 50 % mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt.

7.3 Für die weitere Auswahl werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: a) 60 %, b) 20 %, c) 20 %.

8. Masterstudiengang Politics, Economics, Philosophy (PEP)

8.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Politics, Economy, Philosophy zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht eingereicht werden müssen:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,

veröffentlicht am 6. April 2009

c) zwei Referenzschreiben von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschul-
lehrern,

d) durch das Transcript of Records nachgewiesene Kenntnisse in den
Nachbardisziplinen, d.h. Kenntnisse in Politikwissenschaften und Phi-
losophie bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Volk-
swirtschaftslehre, Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Philosophie
bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Politikwissen-
schaften und Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Politikwissen-
schaften bei einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Philo-
sophie.

8.2 Dabei werden zunächst aus den nach Absatz 1 zu berücksichtigenden
Bewerbungen entsprechend einer Reihung nach dem Ergebnis des ersten be-
rufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 50 % mehr Bewer-
bungen als zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt.

8.3 Für die weitere Auswahl werden die Kriterien b) bis d) nach der Notenska-
la der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die
Kriterien folgendermaßen gewichtet: a) 50 %, b) 20 %, c) 20 %, d) 10 %.

C. Nicht-konsekutive Masterstudiengänge

1. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der in dem **Masterstudiengang**
„Journalism and Media within Globalisation: The European Perspective“
zur Verfügung stehenden Studienplätze, richtet sich die Auswahl der Studien-
bewerberinnen und -bewerber nach den §§ 5 und 6 der für diesen Studieng-
gang geltenden Prüfungsordnung.

D. Weiterbildende Masterstudiengänge

1. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der in dem berufsbegleitenden
Masterstudiengang **Gesundheits- und Sozialmanagement** zur Verfügung
stehenden Studienplätze, richtet sich die Auswahl der Studienbewerberinnen
und -bewerber nach den §§ 4, 5 und 7 der für diesen Studiengang geltenden
Prüfungsordnung.

E. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium
in Kraft.

Hamburg, den 12. März 2009
Universität Hamburg